

B. S. 348. AA.

Roggwyler-Chronik.

O d e r :

historisch = topographisch = statistische

B e s c h r e i b u n g

v o n

Roggwyl,

im Ober-Nargau,

Amts Narmangen, Cantons Bern.



Bearbeitet und herausgegeben

v o n

JOHANNES GLUR,

Arzt.

B o f i n g e n ,

gedruckt bei Johann Rudolf Ringier.

1835.

C. Armenwesen.

1.) Erkenntnissen in Armensachen.

In ältern Zeiten waren im Canton Bern noch keine Personal- oder Ortsbürgerrechte, sondern es waren allenthalben nur Rechtsame-Besitzer, oder sogenannte Herd- und

Kirchgemeinden, die zwar nicht verpflichtet waren, die Armen zu erhalten, aber durch Bettler, Diebe, übergroße Freigebigkeit mehr verloren, als durch eine ordentliche Besteuerung, wodurch nur der Gassenbettel begünstigt wurde.

So war zumal Jeder da Bürger, wo er Eigenthum besaß, und wer nichts hatte, war nirgends daheim, mußte durch Bettel und Diebstal sich erhalten; so ward das Land voller Bettler und Diebe, die das Eigenthum und persönliche Sicherheit gefährdeten.

Im 17. Jahrh. hatte nun die Regierung die Ortsbürgerrechte gestiftet. Es ward nun Jedem sein bleibendes Heimatrecht da angewiesen, wo er Eigenthum besaß, wo er wohnte oder herstammte, und zugleich jeder Gemeinde die Verpflichtung anferlegt, ihre Armen selbst zu erhalten. — (Man hatte der Regierung nachgeredet, sie hätte zuvor die Bettler aus ihrer Stadt fortgejagt, und solche nachher den Landgemeinden als Bürger aufgesalzen.)

Ao. 1690, den 21. Nov. — hat die Regierung eine schon wiederholt in frühern Jahren (wie 1571, 1614, 1676, 1679, 1681) gemachte Ordnung wider den offenen Gassenbettel frischerdings herausgegeben, wovon folgende die hauptsächlichsten Punkte sind :

1.) Daß jede Kirchhore und Gemeind ihre Armen selbst erhalten solle.

2.) Daß durch einen geordneten Almosner, Armen- oder Spendvogt, die zur Besteuerung nöthigen Tellen bezogen, verwaltet und verspendet werden sollen. Wo bisher irgend Armengut bestanden, dürfen davon nur die Zinse verwendet werden.

3.) Die Gemeinden mögen ihre Armen mit Steuern erhalten, oder sie in die Häuser oder auf die Güter abtheilen.

4.) Die Erhaltung der Armen geschieht nach Kirchhoren, so daß die reichern Gemeinden den ärmern nachhelfen sollen.

5.) Alles betteln ist verboten.

6.) Alle Landstreicher, Kränzenträger u. A., die sich zudringlich einquartiren, sind fortzuweisen.

7.) Einheimische Arme mögen sich nach Belieben aufhalten oder heimkehren. Die Gemeinden sollen auch Hintersäßen dulden. Auch angenommene Landskinder sollen geduldet werden. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen wieder anzunehmen.

8.) Fremden Armen, so katholisch, soll man ein Almosen geben und heimweisen; Vertriebene wegen Religion nach Umständen behandeln.

9.) Steuer- und Brunnstbriesen dürfen nur mit unserer Bewilligung gegeben werden.

10.) In jeder Gemeinde sollen nach Bedürfnis 1 oder 2 herzhafte Männer zu Profosen angestellt werden.

11.) So Besteuerte nach ihrem Absterben einiges Gut hinterlassen, sollen die empfangenen Steuern davon im Voraus wieder erstattet werden.

12.) Müßiggänger, Liederliche warnen, strafen, bevogten.

13.) Junge Leute gegen allzufrühe Verhehelichung warnen; falls solche der Gemeind auffallen könnten, ihnen das Dorfrecht einstellen.

So ward nun durch diese Bettelordnung das Land von dem überhandnehmenden Zigeuner-, Strolchen- und Bettler-Pack gesäubert und für die einheimischen Armen gesorgt.

Diese Verordnung gab auch Anlaß zu Stiftung von Armengütern.

A^o. 1709, den 28. Juli. Daß die von Walliswyl und Gruben, als Bürger zu Niken, größrer Kommllichkeit wegen, ihren Theil Almosen gut, statt wie sie solches bis dato zu Erhaltung der Armen in das Almosen gut oder Spycher nach Roggwyl geliefert, künftighin wohl nach Niken eingeben könnind und mögind, mit Vorbehalt: daß künftighin ihre Armen, die sie haben und bekommen möchten, von denen von Niken einzig und ohne der Gemeind Roggwyl und Balzenwyl Enthaltniß, erhalten werden. Sie, die von Walliswyl und Gruben aber von nun an und instkünstig kein Theilrecht noch Ansprach mehr an dem Armengut von Roggwyl haben sollend. Im Uebrigen dann, was den Kirch-

gang, das Kirchengut und dessen Beschwerden betrifft, läßt man es allerdings bei der bisherigen Gewohnheit verbleiben, massen daran nichts geändert worden.

A^o. 1753, den 3. Hor. Zufolg obrigkeitl. Reglements dürfen alle die im Gemeindsbezirk liegenden Güter für die Almosenanlagen betellet werden.

A^o. 1765. Vergleich zwischen Roggwyl und Balzenwyl das Almosen betreffend: wenn die Almosenanlag in Roggwyl auf die Fuch. 1 Fmi betrage, so sollen die von Balzenwyl 40 Mäs geben.

A^o. 1782 — erkennt: Die seit etlichen Jahren bezogene Armensteuer 2 fr. von 100 Gl. Cap. nicht mehr zu beziehen, sondern selbige dem Schulgut zu überlassen.

A^o. 1790, den 23. April — erkennt: Daß die an den heil. Tagen gesammelte freiwillige Steuer, welche bisher sogleich unter die Armen ausgetheilt wurde, soll instänftig aufbehalten und alle Jahr zur Vermehrung des Armenguts angelegt werden, bis man ein zu diesem Zweck hinlängliches Capital wird gesammelt haben.

Die gegenwärtig geltende Armenordnung ist von 1807.

A^o. 1811, den 16. Juli — erkennt: Das Armengut mit der Gemeind Balzenwyl zu theilen.

A^o. 1812, den 5. März — mit Balzenwyl das Armengut getheilt: Total-Vermögen Fr. 3460; davon abgezogen das sogenannte Willadingische Legat, woran die Gemeind Balzenwyl keinen Theil hat: Restz. Fr. 3160, wovon an Balzenwyl Fr. 340 durch Obligation abgegeben wurde, dagegen versprochen, auf das übrige Armengut für sie und ihre Nachkommen förmlich Verzicht zu leisten.

2.) Waren Arme:

A ^o . 1766	} sind Arme unterstützt worden 33 Personen.
- 1767	
- 1769	
- 1771	
- 1772	
- 1773	
- 1774	
	— — — — 18 —

A°.	1776	sind Arme unterstützt worden				20	Personen.
•	1790	}	—	—	—	24	—
•	1791		—	—	—	19	—
•	1797		—	—	—	18	—
•	1813		—	—	—	23	—
•	1815	}	—	—	—	37	—
•	1816		—	—	—	30	—
•	1817		—	—	—	37	—
•	1818	}	—	—	—	48	—
•	1819		—	—	—	35	—
•	1821		—	—	—	35	—
•	1822	}	—	—	—	35	—
•	1823		—	—	—	35	—
•	1824		—	—	—	35	—
•	1825	}	—	—	—	35	—
•	1826		—	—	—	35	—
•	1827		—	—	—	35	—
•	1828	}	—	—	—	35	—
•	1831		—	—	—	35	—

Davon sind Presthafte	4	Personen.
Alte	3	—
Wittwer und Wittwen	6	—
Uneheliche Kinder	12	—
Arme Waisenfinder	10	—
	<u>35</u>	

A°. 1831 — sind unter 1510 Einwohnern 224 Bedürftige.

3.) **Verdingte.**

A°.	Personen.		A°.	Personen.
1800	8		1807	5
• 1801	10		• 1808	5
• 1802	5		• 1809	6
• 1803	4		• 1810	10
• 1804	4		• 1811	11
• 1805	3		• 1812	11
• 1806	4		• 1813	11

Personen.		Personen.	
A°. 1814	7	A°. 1824	15
" 1815	5	" 1825	15
" 1816	6	" 1826	15
" 1817	10	" 1827	13
" 1818	14	" 1828	13
" 1819	13	" 1829	17
" 1820	18	" 1830	16
" 1821	14	" 1831	17
" 1823	12	" 1832	15

Jährlich am Sylvester werden die armen Waisenkinder und die Unehelichen an eine Mindersteigerung gebracht.

Die Gemeinde hat gegenwärtig 2 Kehrjäger.

4.) Unterstützungsquellen.

a) Schaalrecht.

Es scheint, daß früher die Roggwylter kein Meßbankrecht gehabt haben, zumal solche schon A°. 1746 mit einem solchen Begehren vor der Obrigkeit abgewiesen worden.

A°. 1758 — war ein Prozeß des Meßgens halb, wo den Roggwyltern ebenfalls das Meßgen abgesprochen wurde. Jedoch wurde seit Mannsdenken in Roggwyl immer gemessen, vorzüglich große Waar.

A°. 1813 — schenkte die Regierung der Gemeinde, wie allen Gemeinden des Amtes, zu Gunsten dem Armengut gegen jährliche Entrichtung von 1 Mäs Haber, das Schaalrecht.

Das Meßgen und Auswägen wurde nun zuweilen den Bürgern freigegeben gegen Erlag von 5 oder 10 Bk., von Fremden 15 Bk. von jedem gefundenen Stück Vieh, und ertrug jährlich 20 — 25 Fr. Zins; dann wieder verließen mit Vorbehalt, daß die Bürger meßgen dürfen, um Zins von Fr. 20; A°. 1830 hingeliehen um jährlichen Zins von Fr. 30.

b) Ubrigkeittliche Armensteuer.

a) an Getreide:

Seit 1762 — 1797 wurde von der Regierung jährlich für die Armen der Gemeinde gesteuert an Getreide in Korn, Roggen und Haber, ungleich, von 3 — 32 Mütt, meistens 4, 5 oder 6 Mütt und etliche Mäs.

b) an Geld:

Seit 1762 — 1797 wurde von der Regierung jährlich der Gemeinde für die Armen gesteuert, ungleich, von 6 bis 26 Arn., gewöhnlich von 10 — 18 Arn. und etliche Bagen, meist 12 Arn.

c) Bußengelder.

Betrag von 1807 — 1821 jährlich, ungleich, von 1 bis 48 Fr., zusammen Fr. 175; von 1823 — 1829 jährlich von 4 — 18 Fr., zusammen Fr. 66.

d) Anlagen von Capitalien..

A^o. 1786, den 5. Dec. — ward den Roggwylern bewilliget, wie seit etwa 14 Jahre langer Übung, alle beschwerdensfreie zinsbare Capitalien ihrer Bürger, ebenso wohl als derselben mit Schulden beladene Liegenschaften zu Handen ihres Armenguts mit 2 kr. von 100 Gl. jährlich anzulegen — welche Anlag sie bei veränderten Umständen ihrem Schulgut beigeleget — gutgeheissen und bestätigt, und bewilliget diese Anlag nach bisheriger Übung noch ferners einzuziehen, welches jedoch nur die Bürger von Roggwyl angehen und sonst Niemand beschlagen soll, und verordnet: daß bei Verschlagnissen die rest. Anlagen nachbezahlt und in eine Buße von 20 Pfd. Pfenn. in das Schulgut zu erlegen, verfallen seien.

Diese Anlagen wurden bis 1800 bezogen.

e) Armentell.'

a) an Getreide:

Seit 1751 — 1830 wurde jährlich Armentell bezogen, an Getreide in Korn, Roggen, Haber, ungleich, von 7 bis

40 Mütt und etliche Mäs, gewöhnlich mehr als 10 — 21 Mütt.

Von 1792 — 1799 wurde keine solche Zell bezogen. Balzenwyl lieferte jährlich 3 Mütt 4 Mäs.

b) an Geld:

Seit 1769 — 1811 wurde jährlich an Armentell in Geld statt Getreide bezogen, ungleich, von 2 — 64 Krn. und etliche Baken, gewöhnlich mehr als 13, seit 1800 immer über 30 Krn.

Von 1791 — 1800 wurde keine solche Zell bezogen.

Wenige Mal wurde auch die Kehritell besonders bezogen per Stück 1 Bz.

A^o. 1807. Es wird von Fr. 600 Schätzungswerth der Liegenschaften $\frac{1}{4}$ Mäs Frucht, halb Korn und halb Haber bezogen, oder $1\frac{1}{2}$ Bz., nach Belieben. Gewöhnlich wird jährlich nur eine einfache Zell bezogen und diese beträgt (die Frucht zu Fr. 8 den Mütt gerechnet) Fr. 195.

f) Hintersäßgelber.

A^o. 1776, den 16. Sept. Nachdem der Ehrhard Wegeli Gerber von Diessenhofen schon einige Mal mit seiner begehrten Annehmung als Hintersäßen dieser Gemeind abgewiesen worden, wurde ihm endlich diese Freiheit auf 7 Jahr lang gewährt, nachdem er auf alle Besiznehmung von seiner Schwiegermutter Haus und Güter Verzicht gethan, und ihm für solche Zeit alle bürgerliche Nutznehmung in Holz und Weidfabrt vergönnet worden, gegen Erlegung von 15 Krn. Einzuggeld und jährlich 10 Krn. Hintersäßgeld.

A^o. 1804 — wurden die Hintersäßen in Classen getheilt, und dieselben je nach Umständen mit 15, 40 oder 60 Bz. Einzug- und Hintersäßgeld belegt.

A^o. 1805, den 6. Dec. Concession der h. Regierung: daß die Roggwylser von ihren Hintersäßen jährlich bis höchstens Fr. 5 Hintersäßgeld beziehen dürfen.

Von 1812 — 1822 betrug die Hintersäßgelder zusammen Fr. 1000; 1827 und 1828: Fr. 291; 1829 und 1830: Fr. 203.

g) Einzuggelder.

Von Hintersäßen die ohne Grundeigenthum in der Gemeinde angefaßen, wird bezogen Fr. 5; wenn einer heurathet ebenfalls Fr. 5. Diese betragen von 1813 — 1820 zusammen Fr. 200; pro 1830: Fr. 40.

Von Ausburgern für in der Gemeinde erworbenes Land $\frac{1}{4}$ ‰ dem Werth des Grundstücks. Wurde schon A^o. 1788 und 1789 bezogen; beträgt von 1814 — 1822 zusammen Fr. 126.

Von Bürgern, wenn einer sich ein Weib aus einer andern Gemeinde nimmt: Fr. 25; aus einem andern Kanton: Fr. 75; für eine Ausländerin: Fr. 100; für eine aus dem Canton Solothurn: Fr. 100; betragen pro 1827 und 1828: Fr. 590; 1829 und 1830: Fr. 375.

h) Ausburgergeld.

Beträgt für jeden der eine Haushaltung führt, und in einer andern Gemeinde angefaßen ist, und hier kein Grundeigenthum vertellet p. F. $7\frac{1}{2}$ Bz.

i) Vergabungen ins Armengut.

A ^o . 1762	1	Krn.	5	Bz.	Fr. Pfr. Zimmerlin.
- 1765	160	"	—	"	Willadingisches Legat.
- 1773	40	"	—	"	Rilchmeier Hegi.
- 1775	30	"	—	"	Wilhelm Lanz.
- 1775	10	"	—	"	Caspar Geiser von Wal- lismyl.
- 1775	64	"	—	"	Buß von den Separatisten.
- 1776	30	"	—	"	Buß von F. F. Geiser (Separatist).
- 1778	10	"	—	"	Berena Bösiger Föggers sel. Wittwe von hier.
- 1778	30	"	—	"	Peter Lanz.
- 1786	1	"	5	"	Von Jemand unbekannt.
- 1787	30	"	—	"	Von Jemand unbekannt.
- 1790	30	"	—	"	Hs. Jak. Geiser, Will- helms.
- 1795	30	"	—	"	Bernhard Fallab.
- 1799	6	"	—	"	Joh. Hegis sel. Wittwe.

A ^o .	1812	32 Arn.	—	Bp. Vom Abt von St. Urban als Entschädniß für den zu hoch getriebenen Zehnten.
-	1813	15	-	Von Jemand unbekannt.
-	1813	30	-	Berena Hegi Hs. Jak. Hönger, Gerichtf. f. Wwe.
-	1814	1	-	Joseph Grüter an der Kalthenberg.
-	1816	2	10	Friedrich Koller.
-	1817	10	-	Hr. Pfr. Schmid.
-	1817	Haber 201 Mäs Erbs 5 Reis 150 Pfd.	}	Die hohe Regierung.
-	1817	40 Arn.		Hr. Prälat in St. Urban.
-	1817	Haber 15 Mütt		Gelehnt. Wohl derselbe.
-	1817	Brodmehl 6527 Pfd.		Von der h. Regierung gegen sehr billigen Preis.
-	1817	Haber kern. 30 Mäs Reis 175 Pfd.	}	Von Wohl derselben.
-	1821	6 Arn.	10 Bp.	Caspar Hönger, Spengler.
-	1823	10	-	Jakob Geiser.
-	1825	20	-	Hr. Prälat in St. Urban in die Ersparnißkaffe.
-	1827	1	-	Hs. Mr. Deggers f. Wwe.
-	1831	2	-	Anna Maria Grüter geb. Fallab.
-	1831	8	-	Elis. geb. Hauri von Grastwyl.
-	1831	60	-	Hs. Jak. Pfister; Ga- belhffjogg.
-	1832	Haber kern. 9 Mäs Reis 63 Pfd.	}	Von der h. Regierung.
-	1833	12 Arn.		Daniel Grüter, Ufen.

Bis 1798 theilte das Gottshaus St. Urban wöchent-
lich (jeden Montag) 300 Pfund Spendmütschi unter die
hiesigen Armen, und alle hohe Donnerstag aus dem Amt
Narwangen und Bipp jedem der es abholte, ein schönes
Mütschi. Letztere Uebung ist nun abgegangen, und wirklich

werden auch nur noch 35 Spendmütschi zu 2 Pfd. wöchentlich unter die hiesigen Armen ausgetheilt.

5.) Unterstützungen an Arme.

a) (Kostgelder, Hauszins, Lehrlöhne, Kleidung.)

	Geld.	Frucht.
A ^o . 1774 } 158 Kronen.		— Mäs.
- 1775 }		
- 1790	184	192
- 1791	18	57
- 1797	38	87
- 1812	260	23
- 1813	218	
- 1816 }		
- 1817 }	371	
- 1818 }		
- 1819 }	672	
- 1821 }		
- 1822 }	398	
- 1823 }		
- 1824 }	566	
- 1827 }		
- 1828 }	568	
- 1830 }		
- 1831 }	664	

Die obrigkeitl. Armensteuer und bis 1790 die Kirchensteuer wurden immer sogleich unter die Armen ausgetheilt.

A^o. 1776 — genossen 80 Haushaltungen die Spendmütschi von St. Urban.

Von 1798 — 1803 wurde von St. Urban das Spendbrod den hiesigen Armen hinterhalten; indeß hatte Roggwyl den Bodenzins verweigert, was auch zum Theil wegen Krieg aus Mangel an Geld und Lebensmitteln geschah; wurde aber dafür rechtlich angesucht und erklärte A^o. 1803 den 21. Oct., den Bodenzins zu zahlen,

b) Unterstützung mit Erbreich.

Es sind circa 50 Fuch. Rütiland, das aber nicht als Armengut, sondern als Gemeingut zu betrachten, und nach bisheriger Uebung den Armen zur unentgeltlichen Benutzung überlassen bleibt, ohne daß es ihnen jedoch als eigentliche Besteuerung angerechnet wird, vorbehalten: daß keiner vor zurückgelegtem 23sten J. Alters darauf ansprechen könne. Der Sohn tritt an die Stelle seines verstorbenen Vaters. Der Zins per Fuch. würde jährlich Fr. 20, zusammen also eine Summe von Fr. 1000 abtragen. A^o. 1816 war dieses Land an 145 Personen, A^o. 1835 an 166 Partikularen ausgetheilt; wenige Haushaltungen bekommen $\frac{1}{2}$ Fuch., meistens weniger, doch ungleich.

6.) Armengut.

	Vermögen.	Schulden.
A ^o . 1750	708 Arn.	— Arn.
" 1766	787 "	80 "
" 1772	980 "	80 "
" 1776	772 "	— "
" 1780	1319 "	80 "
" 1790	1356 "	— "
" 1798	1506 "	— "
" 1800	1463 "	— "
" 1802	1505 "	— "
" 1804	1452 "	47 "
" 1807	1483 "	— "
" 1811	1532 "	— "
" 1817	1377 "	— "
" 1825	1935 "	90 "
" 1831	2792 "	— "

Sammt einem Armenspital.

	Einnahmen.	Ausgaben.
A ^o . 1748 } " 1749 } " 1758 } " 1759 }	52 Kronen.	34 Kronen.
	208 "	92 "

	Einnahmen.	Ausgaben.
A ^o . 1772	} 344 Kronen. . . .	} 314 Kronen.
- 1773		
- 1829	} 1200	} 700 .
- 1830		

7.) Verwaltung über das Armengut.

a) Einnahmen A^o. 1831.

Armentell in Geld und Getreide, Unterhaltungsgelder für uneheliche Kinder, Bußengelder, Zins für das Schaalrecht, Spitalhauszins, Einzuggelder, Hintersäßgelder, Ausbürgergelder, zurückbezahlte Steuern, Capitalzins, Vergabungen.

b) Ausgaben A^o. 1831.

Armenunterstützungen, Spitalkosten, Spital-Bodenzins, Verwaltungskosten, Schreiblöhne.

(Die Armengutsrechnung muß jeweilen vor Oberamt passirt werden.)

8.) Spitalrechnung.

Der Spital wurde A^o. 1786 erbaut. Die erste Spitalrechnung ist von 1787. Das Vermögen dieser Verwaltung besteht einzig in dem für 8 Haushaltungen eingerichteten Spital nebst den von diesen bezogenen Zinsen.

A ^o . 1807 Vermögen	68 Kronen.	— Bz.
- 1810	89	9
- 1823	88	14

Ausgaben bestehen einzig in Bz. 7½ Bodenzins für den Spital nach St. Urban, Reparatur.-Kosten, Schreiblöhn und Verwaltungskosten.

A^o. 1821 — wurde diese Verwaltung dem Almosner übergeben. A^o. 1823 — erkennt: Den Spital mit dem Armengut zu vereinigen.